



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Zwanziger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 04.06.2020

Evaluierung des Anbindegebots und die landesplanerischen Konsequenzen daraus

Neue Siedlungsflächen sind nach dem Anbindegebot des Landesentwicklungsprogramms (LEP) möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Zu diesem verbindlichen Ziel der Raumordnung gelten Ausnahmeregelungen, beispielsweise wenn die Topografie der Gemeinde dies erfordert, für Gewerbe- und Industrie an Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen, interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete oder aber bei überörtlich raumbedeutsamen Freizeitanlagen (siehe Landesentwicklungsprogramm Bayern, Kapitel 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot: S. 52f.). Die Lockerung des Anbindegebots stand vielfach in der Kritik, den Flächenverbrauch anzuheizen und das unverwechselbare Orts- und Landschaftsbild Bayerns zu zerstören. Die Staatsregierung kündigte an, die Ergebnisse der Evaluierung des Anbindegebotes in die vom Ministerrat am 03.12.2019 beschlossene Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes einfließen zu lassen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Evaluierung des Anbindegebots hinsichtlich der vom Ministerrat am 03.12.2019 beschlossenen Teilfortschreibung des LEP? 2
- b) Welche weiteren Schlüsse zieht die Staatsregierung aus den Daten der Evaluierung hinsichtlich der regionalen Unterschiede der Fallzahlen überprüfter Bauleitpläne in nicht angebundener Lage nach Regierungsbezirken? 2
- c) Sieht die Staatsregierung weiteren Evaluierungsbedarf? 2
2. a) Plant die Staatsregierung im Rahmen der Novellierung der vom Ministerrat am 03.12.2019 beschlossenen Teilfortschreibung des LEP, die Anzahl der Ausnahmen zu verändern? 2
- b) Wenn nein, warum nicht? 2
- c) Wenn ja, welche (bitte voraussichtlichen Zeitplan darlegen)? 2
3. a) Welche konkreten Projekte, die sich auf die Ausnahmen 2, 3 und 9 (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Kapitel 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot: S. 52f., Spiegelstriche 2, 3 und 9) berufen, wurden umgesetzt (bitte nach Gemeinden auflisten)? 3
- b) Welche konkreten Projekte, die sich auf die Ausnahmen 2, 3 und 9 (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Kapitel 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot: S. 52f., Spiegelstriche 2, 3 und 9) berufen, wurden nicht umgesetzt (bitte nach Gemeinden auflisten)? 3
- c) Mit welchen topografischen Hindernissen wurde bei positiv beurteilten Bauleitplänen in nicht angebundener Lage nach einschlägiger Ausnahme 1 (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Kapitel 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot: S. 52, Spiegelstrich 1) argumentiert (bitte nach Gemeinden auflisten)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 23.06.2020

1. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Evaluierung des Anbindegebots hinsichtlich der vom Ministerrat am 03.12.2019 beschlossenen Teilfortschreibung des LEP?

Die Ergebnisse der Evaluierung des Anbindegebots dienen als eine Grundlage zur Erstellung eines Entwurfs für die vom Ministerrat beschlossene Teilfortschreibung des LEP.

b) Welche weiteren Schlüsse zieht die Staatsregierung aus den Daten der Evaluierung hinsichtlich der regionalen Unterschiede der Fallzahlen überprüfter Bauleitpläne in nicht angebundener Lage nach Regierungsbezirken?

Die regionalen Unterschiede in den Ergebnissen der Evaluierung spiegeln einerseits strukturelle regionale Unterschiede der Regierungsbezirke wider, andererseits sind diese aber auch auf den Erfolg bzw. die Möglichkeiten der jeweiligen höheren Landesplanungsbehörden zurückzuführen, durch frühzeitige Beratung Fehlplanungen im Vorhinein zu verhindern. Etwaigen Unterschieden im Vollzug wird durch Rundschreiben, Anwendungshinweise, regelmäßige Dienstbesprechungen sowie Abstimmungen zu Einzelfällen zwischen den höheren Landesplanungsbehörden und der obersten Landesplanungsbehörde entgegengewirkt.

c) Sieht die Staatsregierung weiteren Evaluierungsbedarf?

Ja, die Staatsregierung sieht fortlaufenden Evaluierungsbedarf. Das Erfordernis eines Monitorings bzw. einer Raumb Beobachtung zu den landesplanerischen Festlegungen ergibt sich aus dem Bayerischen Landesplanungsgesetz sowie den Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung von Programmen und Plänen. Dazu dienen regelmäßige Berichte, wie z. B. der Raumordnungsbericht, aber auch aktuelle Anstrengungen zur Intensivierung der Raumb Beobachtung durch die Landesentwicklung.

2. a) Plant die Staatsregierung im Rahmen der Novellierung der vom Ministerrat am 03.12.2019 beschlossenen Teilfortschreibung des LEP, die Anzahl der Ausnahmen zu verändern?

Eine Entscheidung hierzu bleibt dem Ministerrat vorbehalten.

b) Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 2 a.

c) Wenn ja, welche (bitte voraussichtlichen Zeitplan darlegen)?

Siehe Antwort zu Frage 2 a.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des LEP soll nach der Sommerpause im Ministerrat beschlossen und anschließend das Beteiligungsverfahren eingeleitet werden. Angestrebt wird ein Abschluss des Änderungsverfahrens noch im Jahr 2022.

- 3. a) Welche konkreten Projekte, die sich auf die Ausnahmen 2, 3 und 9 (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Kapitel 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot: S. 52f., Spiegelstriche 2, 3 und 9) berufen, wurden umgesetzt (bitte nach Gemeinden auflisten)?**

Hierüber liegen keine Informationen vor.

- b) Welche konkreten Projekte, die sich auf die Ausnahmen 2, 3 und 9 (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Kapitel 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot: S. 52f., Spiegelstriche 2, 3 und 9) berufen, wurden nicht umgesetzt (bitte nach Gemeinden auflisten)?**

Hierüber liegen keine Informationen vor.

- c) Mit welchen topografischen Hindernissen wurde bei positiv beurteilten Bauleitplänen in nicht angebundener Lage nach einschlägiger Ausnahme 1 (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Kapitel 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot: S. 52, Spiegelstrich 1) argumentiert (bitte nach Gemeinden auflisten)?**

Um von der ersten Ausnahme des Anbindegebots Gebrauch zu machen, müssen Gemeinden in ihrer Bauleitplanung nachweisen, dass an keiner im Gemeindegebiet liegenden, zur Anbindung geeigneten Siedlungseinheit eine Anbindung der Planung möglich ist. Dies ist von den Gemeinden anhand von Karten sowie textlichen Erläuterungen darzulegen und umfasst in jedem Fall eine Vielzahl verschiedener topografischer Gründe. Solche Gründe sind z. B. auch Schutzgebiete und Hauptverkehrsstrassen. Daher ist mit vertretbarem Aufwand eine Auflistung einzelner Hindernisse nach Gemeinden nicht möglich.